

BMASK, Abt. V/A/6

Anerkennungsfonds Freiwilligenengagement gem. Abschnitt 6 FreiwG (BGBl. I 17/2012 idgF)

Statutarische Bestimmungen

Statutarische Bestimmungen

- (1) Der Fonds trägt gem. § 36 (1) FreiwG die Bezeichnung „Anerkennungsfonds für Freiwilligenengagement“.
- (2) Der Fonds besitzt gem. § 36 (3) FreiwG eine eigene Rechtspersönlichkeit und ist gilt gemäß § 42 FreiwG als Körperschaft öffentlichen Rechts.
- (3) Der Fonds hat seinen Sitz gemäß § 36 (3) FreiwG beim Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien.
- (4) Der Fonds wird nach außen durch den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und seiner Organe gemäß Ressortgeschäftseinteilung vertreten.
- (5) Die Verwaltung des Fonds obliegt gemäß § 43 FreiwG gemäß Ressortgeschäftseinteilung der zuständigen Fachabteilung Grundsatzabteilung der Senior/inn/en-, Bevölkerungs- und Freiwilligenpolitik (V/A/6).
- (6) Der Gerichtsstand ist Wien. Im bezirksgerichtlichen Verfahren ist das Bezirksgericht Innere Stadt Wien und im Gerichtshofverfahren das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zuständig. Zur Entscheidung über das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht, jedoch unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht, anzuwenden.
- (7) Die Fondsbezeichnung und Kontodaten des Fonds lauten:

Anerkennungsfonds FreiwG
Konto: 96.010.035
BLZ: 60000
BIC: OPSKATWW
IBAN: AT29 6000 0000 9601 0035.
- (8) Der Fonds dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.
- (9) Die Mittelaufbringung erfolgt gemäß § 41 FreiwG durch Zuwendungen, Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse, Zinsen und sonstige Erträge des Fondsvermögens. Die operative Umsetzung erfolgt durch die mit der Verwaltung des Fonds betrauten Stelle.
- (10) Zuwendungen erfolgen nur auf Antrag, welcher beim Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz einzubringen sind, eines Vorschlags des Bundesministers oder des gesetzlich eingerichteten Österreichischen Freiwilligenrats.
- (11) Zuwendungen des Fonds erfolgen in Form von Geldleistungen nach Prüfung gemäß veröffentlichten Richtlinien des Fonds und sind gemäß § 38 (2) FreiwG an den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung gebunden.
- (12) Es besteht gemäß § 38 (1) FreiwG kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen.

- (13) Die Prüfung, Abwicklung und Abrechnung von Anträgen erfolgt durch die gemäß Ressortgeschäftseinteilung zuständigen Fachabteilung Grundsatzangelegenheiten der Senior/inn/en-, Bevölkerungs- und Freiwilligenpolitik (V/A/6).
- (14) Die Genehmigung einer Zuwendung erfolgt durch den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.
- (15) Die Anweisung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung der Annahme der Zuwendungszusage durch die in der Ressortgeschäftseinteilung zuständigen Fachabteilung bzw. über das elektronische Tool FMM.
- (16) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch die Buchhaltungsagentur des Bundes.
- (17) Die Interne Revision des Ressorts ist gemäß Revisionsordnung mit der Überprüfung der Gebarung des Ressorts betraut und ihr örtlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Ressort des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und die vom BMSGPK verwalteten Fonds.
- (18) Der jährliche Rechnungsabschluss der Fondsgebarung erfolgt durch die Buchhaltungsagentur des Bundes. Die inhaltliche Prüfung durch die für die Fondsverwaltung zuständige Abteilung des BMSGPK.
- (19) Das BMSGPK berichtet dem Österreichischen Freiwilligenrat jährlich in seiner Sitzung über die Gebarung und Situation des Anerkennungsfonds. Dem Österreichischen Freiwilligenrat obliegt die Kenntnisnahme des Berichts.
- (20) Aufgrund der Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes und der Rechnungslegungsverordnung ist für vom Bund verwaltete Rechtsträger der jeweilige Jahresabschluss an den Rechnungshof zu übermitteln. Diese Übermittlung erfolgt durch elektronische Eingabe in das dafür vorgesehene Tool durch die für die Fondsverwaltung zuständige Abteilung.